INNENBEREICHSSATZUNG Satzung Nr. 10 "Am Staugraben"

1. Art der baulichen Nutzung

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil der Satzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Bauweise

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO), in der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Die Länge der Gebäude darf höchstens 20,0 m betragen.

3. Ausgleichsmaßnahmen

Auf den gesondert gekennzeichneten Plangebietsflächen ist für Versiegelungen durch

- das Hauptgebäude,
- die dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird eine zusammenhängende Fläche im Verhältnis 1:0,5 mit

standortgerechten und landschaftstypischen Gehölzen der nachfolgenden Artenliste zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist durch den Bauherren spätestens in der auf die Innutzungnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Artenliste:

Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus),

Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre),

Eibe (Taxus baccata), Frühe Traubenkirsche (Prunus padus),

Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus),

Wald-Hülse (Ilex aquifolium), Haselnuss (Corylus avellana),

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa).

Die Mindestpflanzdichte beträgt pro Pflanze 1,5 m x 1,5 m.

Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Baumarten: Hochstamm, 8 - 10 cm Stammumfang;

Straucharten: 4 Triebe 60 - 100 cm Höhe, verpflanzt.

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind durch

Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf demselben

Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zu belastende Fläche dient dem Anschluss der Baugrundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen. Begünstigt werden die Leitungsträger (Ver- und Entsorgung).